

Geschäftsordnung Schiedsrichterausschuss

Deutscher Squash Verband e.V.

§1 Zusammensetzung

1. Der DSQV-Schiedsrichterobmann wird vom **Sportausschuss des DSQV alle 4 Jahre benannt**. Der DSQV-Schiedsrichterobmann beruft (kooptiert) in einem Zeitraum von 4 Wochen nach seiner Wahl, den Schiedsrichterausschuss mit einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis drei Beisitzern ein.

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- einer Stellvertretung
- bis zu drei Beisitzern
- zusätzlich können Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche benannt werden, die durch den Ausschuss bestimmt werden.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die Beisitzer sind **vom DSQV-Sportausschuss zeitnah** zu bestätigen.

2. Eine Vollversammlung der Schiedsrichter-Beauftragten der Landesverbände sollte jährlich einberufen werden. Die Einladung dazu hat mindestens 6 Wochen vorher durch den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses zu erfolgen. Auf Antrag von vier Obleuten der Landesverbände oder aufgrund eines mit Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefassten Beschlusses des Schiedsrichterausschusses, muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. In der Vollversammlung haben die Beauftragten der Landesverbände die Anzahl der Stimmen, die der von ihnen vertretene Landesverband auf der jeweils vergangenen ordentlichen Mitgliederversammlung des DSQV hatte. Ein Landesverband kann sich nicht durch schriftliche Vollmacht durch einen anderen Landesverband vertreten lassen. **Eine Vollversammlung kann online durchgeführt werden und ist auch online beschlussfähig.**

§ 2 Aufgaben

Der Schiedsrichterausschuss gibt sich eine personengebundene Aufgabenzuweisung der zu erfüllenden Tätigkeiten im SRA. Diese wird als Anlage zur Geschäftsordnung stets aktuell gehalten. Die Aufgabenverteilung erfolgt in der ersten Schiedsrichterausschuss-Sitzung nach einer Neuwahl des Schiedsrichterobmanns oder wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies für notwendig erachten. Der DSQV-Schiedsrichterobmann ist zugleich Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses.

Vorsitz und Stellvertretung vertreten den DSQV in den entsprechenden nationalen und internationalen Ausschüssen und Gremien. Die Aufgabenschwerpunkte des Schiedsrichterausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die ebenfalls als Anlage zur Geschäftsordnung stets aktuell zu halten ist.

Weitere Aufgabenbereiche vergibt der Schiedsrichterausschuss nach Bedarf und Notwendigkeit.

§ 3 Schiedsrichterausschuss-Sitzungen

1. Schiedsrichterausschuss-Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich statt. Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Der Termin dieser Sitzungen ist mindestens 4 Wochen vorher allen Ausschussmitgliedern bekannt zu geben. Die Sitzungen können in Präsenz, als hybride und /oder als reine Online-Konferenz abgehalten werden.
2. Schiedsrichterausschuss-Sitzungen müssen einberufen werden, wenn
 - a. dies auf einer Sitzung des Ausschusses beschlossen wird und/oder
 - b. wenn die Mehrzahl der Ausschussmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt.
3. Die Tagesordnung ist möglichst vor der Sitzung zu verschicken. Jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses hat das Recht- zu verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen wird.
4. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Der Tagungsort wird durch den Vorsitzenden festgelegt. Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Der Schiedsrichterausschuss fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Beschlüsse und Protokollführung

1. Über die Schiedsrichterausschuss-Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die innerhalb von 14 Tagen der DSQV-Geschäftsstelle und den Schiedsrichterausschussmitgliedern zugehen müssen. Gehen innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls keine Einsprüche/Änderungsanträge bei der Geschäftsstelle ein, so gilt dieses Protokoll als genehmigt. Im Falle von Änderungsanträgen ist das Protokoll auf der nächstfolgenden Sitzung erneut zu genehmigen.
2. Wenn es die Sachlage erfordert, können Beschlussfassungen auch online, im Rahmen von Umlaufverfahren und/oder telefonischen Abfragen erfolgen. Dabei ist die individuelle Stimmabgabe schriftlich zu dokumentieren und im Nachgang der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Haushalts- und Abrechnungswesen

1. Der Schiedsrichterausschuss stellt zur Sicherung seiner Aufgaben und Planbarkeit einen Haushalt auf. Dieser ist für das Kalenderjahr aufzustellen. Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch das im DSQV zuständige Präsidiumsmitglied.
2. Jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben im SRA entstehen. Grundsätzlich gilt für Art, Höhe und Frist der Abrechnung die Kostenerstattungs- und/oder Finanzordnung des DSQV.
3. In den Abrechnungen ist zu trennen zwischen Maßnahmen (Sitzungen, Qualifikation zur EM oder WM, Schiedsrichterbeobachtung, Repräsentation, etc.) und laufenden Kosten (Porto, Telefon, etc.). Maßnahmenabrechnungen sind grundsätzlich nur unter Vorlage entsprechender Originalbelege abrechnungsfähig.
4. Laufende Kosten können mit einer Pauschale, welche vom DSQV-Präsidium festgelegt wird, abgegolten werden. Jedwede Maßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorsitzenden (Reisekostenantrag). Jedes Ausschussmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die kostengünstigste Durchführung in Anspruch genommen wird, z.B. Fahrgemeinschaft, Verkehrsmittel, Verkehrsverbindung.

§ 6 Sitzungsteilnahme von Gästen

Die Sitzungen des Schiedsrichterausschusses sind grundsätzlich öffentlich – Gäste sind zugelassen. Personalangelegenheiten und Wahlen werden auf Wunsch in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die Kosten für die Teilnahme werden nicht durch den SRA getragen. Ausnahme hier, ist die Teilnahme auf Wunsch und/oder Einladung des Schiedsrichterausschusses. Das o.g. Verfahren zur Kostenabrechnung ist dann ebenfalls anzuwenden. Dies gilt nicht für Vertreter des DSQV oder der DSL.

§ 8 Schlussbestimmungen

Hiermit verlieren alle vorherigen Ordnungen zum Schiedsrichterwesen ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsordnung kann nur auf Antrag bzw. Vorschlag des Schiedsrichterausschusses vom Präsidium mit einfacher Mehrheit geändert wer